

Geschäftsordnung des DVOM e.V.

1. Neuaufnahme nach vorheriger Kündigung

Eine Neuaufnahme in den DVOM e.V. ist frühestens nach Ablauf eines vollen Kalenderjahres nach Ende des Jahres, in dem der Austritt erfolgte möglich.
(Beschlussen: MGV 2006)

2. Ermäßigung von Beiträgen

Die Mitglieder haben im dem Fall, dass sich ihre Ausbildung in osteopathischer Medizin über mehr als 5 Jahre erstreckt, die Möglichkeit, 6 Monate vor Ablauf der fünf Jahre einen begründeten Antrag auf Verlängerung der Mitgliedschaft zu ermäßigtem Beitrag um bis zu maximal 5 weitere Jahre zu stellen.

Wird diese Verlängerung genehmigt, verpflichtet sich das Mitglied, die Mitgliedschaft danach noch ebenso viele Jahre als Vollmitglied beizubehalten.

Diese Regelung hat Gültigkeit ab 2009, als Übergangsregelung können Anträge noch im gesamten Jahr 2008 gestellt werden.

(Beschlussen: MGV 2008)

3. Ordentliche Mitglieder des DVOM e.V.:

Die Ordentlichen Mitglieder werden unterteilt in:

1. Auszubildende / Studierende in Osteopathischer Medizin
2. nichtärztliche Osteopathen mit Anerkennung als Krankengymnast / Physiotherapeut und abgeschlossener Osteopathieausbildung, die mindestens 5 Jahre, mindestens 1350 Ausbildungsstunden sowie eine erfolgreich absolvierte Abschlussprüfung umfasst.
3. ärztliche Osteopathen mit bestandenem Staatsexamen in Humanmedizin und einer in Deutschland aktuell gültigen Approbation als Arzt und einer Weiterbildung in osteopathischer Medizin entsprechend den gültigen EROP-Kriterien

(Beschlussen: MGV 2012)

4. Präsidenschaft

Herr Prof. Dr. Matthias Beck verzichtet auf den Status der lebenslangen 1. Präsidenschaft im DVOM e.V.

Entsprechende wird der 1. Präsident - ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder - nach rechtskräftigem Beschluss der MGV in offener Wahl von der Mitgliederversammlung gewählt.

(Beschlussen: MGV 2012)

5. Qualitätssicherung

Zur Qualitätssicherung fertig ausgebildeter Osteopathen gilt entsprechend § 4 Abs 3 der Verbandssatzung - im Konsens mit den Mitgliedern der Konsensgruppe – eine Weiterbildung unabdingbar; die Regelungen werden im Konsens mit den Mitgliedern der Konsensgruppe abgestimmt.

(Beschlussen: MGV 2015)

Regelung zur Qualitätssicherung

Innerhalb von 3 Kalenderjahren sind Weiterbildungen in osteopathischen Themen im Umfang von 100 CME (entspricht 100 Unterrichtsstunden) nachzuweisen.

Die Ausbildungsnachweise werden vom Verband regelmäßig angefordert und sind von den Mitgliedern entsprechend einzureichen.

Ein begründetes Dispens in Zeiten, in denen keine osteopathische Tätigkeit ausgeübt wird, ist möglich.

Für die Anerkennung gilt folgende Regelung:

Zeitraum	3 Jahre
CME-Punkte	100 Punkte
Übertragung von Punkten	Nicht möglich
Beginn der Zertifizierung	Nach Abschluss der Ausbildung
Anteil der spezifischen Osteopathie-Weiterbildung	60 %
Anteil der allgemeinen medizinischen Weiterbildung	40 %
Kongress-Tag	Maximal 10 CME-Credits
Erste Hilfe / Notfallmedizin	Maximal 10 CME-Credits
Tätigkeit als Dozent	Maximal 5 CME-Credits
Tätigkeit als Lehrkraft	Maximal 10 CME-Credits
Vorbereitung auf die HP-Prüfung	einmalig 50 CME-Credits
Teilnahme und Bestehen der HP-Prüfung	einmalig 50 CME-Credits

(Beschlussen: MGV 2018)